

Überbrückungsleistung für +60: Eckdaten und Berechnung

🕒 Lesezeit: 2 Minuten

Im Sommer beschloss das Parlament das neue Sozialversicherungsgesetz. Ausgesteuerte Arbeitslose über 60 erhalten jetzt eine Überbrückungsleistung bis zur AHV-Rente.

Von **Beatrix Bock**

am 20.01.2021, aktualisiert vor 17 Stunden

Der Bund hat eine neue Geldschleuse aufgetan, um die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter zu verbessern. Die Überbrückungsleistung ist komplementär zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmender. Die neue Leistung bietet geradezu eine sozialverträgliche Möglichkeit, Personal ab 58 in die Arbeitslosenversicherung und dann in die Welt der Überbrückungsleistungen zu verabschieden. Eigentlich genau das Gegenteil davon, die Beschäftigung älterer Arbeitnehmenden zu fördern. Nüchtern gesagt können Arbeitgeber nun die teuren Sozialversicherungsjahre einsparen – ein Schelm, wer in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten Böses dabei denkt.

Autorin:

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Business School Zürich. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge».
www.sozialversicherungswelt.ch

Die Krux bilden allerdings die Voraussetzungen, die für die Überbrückungsleistung erfüllt sein müssen. Das Gesetz hilft nicht allen älteren Arbeitslosen, sondern ist ausgelegt auf Personen, die über kein grosses Vermögen verfügen. Der finanzielle Abstieg kann also in vielen Fällen nicht aufgehalten werden.

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug sind:

Vollendung des 60. Altersjahres bei Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung

Anspruch bis zum ordentlichen AHV-Rentalter oder Vorbezug der AHV-Rente, wenn absehbar ist, dass bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht

Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs

Mindestversicherungsdauer in der AHV von 20 Jahren, wovon 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr; durchschnittliches Mindesteinkommen von 21'510 Franken (Eintrittsschwelle BVG) während 20 dieser Jahre; oder Anspruch auf entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Vermögen unter 50'000 Franken für alleinstehende Personen und unter 100'000 Franken für ein Ehepaar

Kein Bezug einer Alters- oder Invalidenrente

Guthaben der beruflichen Vorsorge bis zu 500'000 Franken werden nicht zum Reinvermögen gezählt

Quelle: ZVG

Berechnung der Hilfe

Bei den Überbrückungsleistungen (ÜL) handelt es sich um Bedarfsleistungen und sie werden gleich berechnet wie die Ergänzungsleistungen (EL). Ihre Höhe entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Anerkannte Ausgaben
Allgemeiner Lebensbedarf
Mietkosten sowie die Nebenkosten oder Mietwert der Liegenschaft sowie die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen
Gewinnungskosten
Beiträge an die Sozialversicherungen inklusive beruflicher Vorsorge
Pauschale für die obligatorische Krankenversicherung
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
Anrechenbare Einnahmen
Erwerbseinkünfte und Einkommen des Ehegatten
Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Vermögen
Vermögensverzehr und Vermögensverzicht
Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, Leistungen aus <u>Verprüfungsvertrag</u> oder ähnlichen Vereinbarungen
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
Individuelle Prämienverbilligung
Differenz = ÜL

Quelle: ZVG

Bei den anerkannten Ausgaben sowie bei den anrechenbaren Einnahmen gibt es verschiedene Limiten. Die Höhe der ÜL ist begrenzt auf das 2,25-Fache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss EL, also für Alleinstehende auf 44'123 Franken und für ein Ehepaar oder eine Person mit Kind auf 66'184 Franken pro Jahr. Grundsätzlich geht der Anspruch auf eine EL dem Anspruch auf eine ÜL vor. Es erfolgt eine Kaufkraftanpassung bei der Ausrichtung der Leistungen in die EU- oder EFTA-Staaten.

Die ÜL endet mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Zu diesem Zeitpunkt wird von Amtes wegen geprüft, ob Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Wenn absehbar ist, dass eine EL zur AHV-Altersrente ausgerichtet wird, endet die ÜL.

Die neuen Verordnungsbestimmungen sehen vor, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen jährlich nachzuweisen haben, dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen.

Noch offen ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes.

Quellen

- [Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose \(ÜLG\) vom 19. Juni 2020](#)

..

..

